**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/799**

**16. Wahlperiode** 03. 03. 2006

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.**
**– Drucksache 16/728 –**

## Kompetenzen von Bund und Ländern im Bildungsbereich

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit den bundesstaatlichen Zuständigkeiten im Bildungs- und Wissenschaftsbereich sollte Qualität in allen Bildungsbereichen gesichert und der Verfassungsgrundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen garantiert werden. Weder die derzeitigen Regelungen noch die geplante Föderalismusreform scheinen diesem Anspruch jedoch gerecht zu werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Den Bildungs-, Wissenschafts-, und Forschungsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken, ist und bleibt gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern.

Die Bundesregierung begrüßt die im Konsens mit den Ländern entwickelte Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung. Die Bundesregierung sieht darin einen wesentlichen Schritt zur nachhaltigen Stärkung der Handlungsfähigkeit von Bund, Ländern und Kommunen.

Bund und Länder werden auf der Grundlage der Reform im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ihren Beitrag leisten, um das deutsche Bildungssystem zu stärken.

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 2. März 2006 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. a) Inwieweit ist aus Sicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der frühkindlichen Erziehung der Kompetenztitel „Öffentliche Fürsorge“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz – GG) für die Abdeckung der Bundeskompetenz in dieser Bildungsphase ausreichend?

   b) Inwieweit sollte dieser Kompetenztitel aus Sicht der Bundesregierung ausgeweitet werden, um der wachsenden Bedeutung der frühkindlichen Erziehung gerecht zu werden und bundesweit einheitliche Qualitätsstandards in dieser Bildungsphase zu sichern?

Die Fragen 1a und b werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, namentlich im Kindergarten, dem Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz [GG]) zuzuordnen. Das Bundesverfassungsgericht erkennt den Bildungsauftrag des Kindergartens an, sieht jedoch den Schwerpunkt des Kindergartenwesens nach wie vor in einer fürsorgenden Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiver Konfliktvermeidung (BVerfGE 97, 332, 342). Damit ist die kompetenzrechtliche Zuordnung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes geklärt. Der Bund hat auf dieser Grundlage im Jahre 1990 das Kinder- und Jugendhilfegesetz verabschiedet. Zuletzt hat der Bund mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren zum Gegenstand hat, von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Im Übrigen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die öffentliche Fürsorge im Rahmen der Föderalismusreform nicht auszuweiten. Im Gegenteil ist vorgesehen, dass der Kompetenztitel in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG eingeschränkt wird, indem die Kompetenz für das Heimrecht ausgeklammert wird.

Ergänzend wird die Bundesregierung die Qualität der frühkindlichen Erziehung in Abstimmung mit den Ländern durch die Förderung der Bildungsforschung unterstützen.

2. a) Wie bewertet die Bundesregierung das Verhältnis der verausgabten Mittel im Rahmen des Ganztagsschulprogramms zum formulierten Förderziel der qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagsschulen angesichts der Tatsache dass 90 Prozent der Mittel für den Aufbau neuer Ganztagsschulen oder in zusätzliche Plätze an bereits bestehenden Ganztagsschulen verwendet wurden (Quelle: Zwischenbericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Stand August 2005)?

Die Bundesregierung bewertet es vor dem Hintergrund des bisher geringen Bestands an Ganztagsschulen in Deutschland als sehr positiv, dass über 90 Prozent der Mittel für das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) in den Aufbau neuer Ganztagsschulen und/oder in zusätzliche Plätze an bereits bestehenden Ganztagsschulen fließen. Die Möglichkeit des Förderziels der qualitativen Weiterentwicklung von bestehenden Ganztagsschulen wird gemäß der Protokollnotiz zur Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern vorwiegend für die neuen Länder (einschließlich Berlin) in Betracht gezogen, beispielsweise für eine integrierte Zusammenarbeit von Schule und Hort.

b) Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, die Länder aufzufordern, bislang bei der Förderung vernachlässigte Schulformen oder Investitionsziele stärker als bisher zu berücksichtigen?

c) Wäre solch eine Aufforderung im Rahmen der derzeitigen Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern nach Kenntnis der Bundesregierung rechtlich möglich?

d) Wie verhält es sich damit nach der geplanten Föderalismusreform?

Die Fragen 2b bis d werden im Zusammenhang beantwortet.

Nein, es gibt in der Bundesregierung keine Überlegungen, die Länder aufzufordern, bestimmte Schulformen beim Ausbau von Ganztagsschulen stärker zu berücksichtigen. Eine die Länder verpflichtende Aufforderung des Bundes ist nach der aktuellen verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung, nach der die Länder für das Schulwesen zuständig sind, nicht möglich. Dies gilt auch nach der geplanten Föderalismusreform.

Gemäß der IZBB-Verwaltungsvereinbarung liegt der Schwerpunkt beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Ganztagsschulen im Bereich der Grundschule und der Sekundarstufe I.

3. a) Gibt es weiter gehende Maßstäbe für die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Ganztagsschulprogramms als die im Artikel 1 der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm ‚Zukunft Bildung und Betreuung‘ 2003 bis 2007“ genannten?

Falls ja, welche?

Falls nein, warum nicht?

Nein, es gibt keine weiter gehenden Maßstäbe für die Vergabe der Investitionsmittel als die in Artikel 1 der IZBB-Verwaltungsvereinbarung genannten Förderkriterien. Der Bund hat auf die innere Gestaltung der Ganztagsschulen keinen Einfluss.

b) Inwiefern werden bei der Vergabe der Fördermittel aus dem Ganztagsschulprogramm bereits die im „Nationalen Reformprogramm Deutschland“ angekündigten verbindlichen Standards zur Sicherung der Qualität von Unterricht und Lehre eingesetzt (Bundestagsdrucksache 16/313, LL23, S. 7)?

Es liegt im Ermessen der Kultusministerien der Länder, weiter gehende inhaltliche Kriterien außerhalb der in der IZBB-Verwaltungsvereinbarung in Artikel 1 genannten Förderkriterien zu berücksichtigen. Dazu können auch die im „Nationalen Reformprogramm Deutschland“ genannten verbindlichen Standards zur Sicherung der Qualität von Unterricht und Lehre zählen.

4. a) Hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren Ländern als den in der Bundestagsdrucksache 16/330 genannten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz angesichts des „hohen Bedarfs schulischer Ganztagsangebote in allen Ländern“, eigene Investitionen im Sinne des Ganztagsschulprogramms zu tätigen (Quelle: Bundestagsdrucksache 16/330, Antwort der Bundesregierung auf die Frage 33)?

Der Bundesregierung sind außer den bereits genannten Förderprogrammen aktuell keine weiteren Landesprogramme zur Investitionsförderung des Auf- und Ausbaus von Ganztagsschulen bekannt.

b) Besteht nach Ansicht der Bundesregierung nach In-Kraft-Treten der geplanten Föderalismusreform eine (rechtliche) Möglichkeit, eine ähnliche Förderung wie das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ zu wiederholen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass nach In-Kraft-Treten der Föderalismusreform keine rechtlichen Möglichkeiten mehr bestehen, ein etwaiges Förderprogramm wie das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ zu wiederholen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit zur Aufnahme eines neuen Kompetenztitels „Recht der Berufsbildung“ in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 GG zur rechtlichen Klarstellung der Bundeskompetenz im Bereich der beruflichen Bildung?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine entsprechende Klarstellung. Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus der Bundeskompetenz für das Recht der Wirtschaft und der Arbeit gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und 12 GG.

Sie wurde zuletzt im Rahmen der Novelle zum Berufsbildungsrecht durch das am 1. April 2005 in Kraft getretene Berufsbildungsreformgesetz ausgeübt.

6. a) Inwieweit hat sich das bundesstaatliche Sozialgefüge durch die bereits erfolgte oder angekündigte Einführung von Studiengebühren in den Bundesländern seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 aus Sicht der Bundesregierung in beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt bzw. zeichnet sich solch eine Entwicklung konkret ab?

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht davon aus, dass sich das Sozialgefüge der Bundesrepublik Deutschland durch Studiengebühren in den vom Gericht angegebenen Grenzen nicht so verändert, dass das vom Grundgesetz garantierte Sozialstaatsprinzip oder die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gefährdet wären. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, dies in Zweifel zu ziehen. Konkrete Erfahrungen mit der Einführung von allgemeinen Studiengebühren bestehen noch nicht, da sie, in einzelnen Ländern, frühestens zum Wintersemester 2006/2007 erfolgt.

b) Auf welche Untersuchungen stützt sich die Bundesregierung bei dieser Einschätzung?

Die Beobachtung einer Veränderung des „Sozialgefüges“ wäre ggf. in so kurzen Zeiträumen nicht möglich. Ob sich das Sozialgefüge „auseinander entwickelt“, könnte nur für mittel- bis langfristige Zeiträume beobachtet werden. Dies zu leisten, ist Aufgabe der Bildungsberichterstattung und der sie begleitenden empirischen Bildungsforschung. Bildungsberichterstattung wird Teil der geplanten Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Abs. 2 GG neu sein.

c) Welche Möglichkeiten zum Eingreifen verbleiben dem Bund im Falle einer solchen Entwicklung nach der geplanten Föderalismusreform?

Der Bund kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegenwärtig auch nach geltender Rechtslage keine Regelungen über Studiengebühren erlassen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass nach der geplanten Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz des Bundes die Regelung von Studiengebühren nicht erfasst.

7. a) Inwieweit werden die unterschiedlichen Ausgangslagen der Bundesländer bei der derzeitigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau aus Sicht der Bundesregierung ausgeglichen?

Der Verteilung der Kompensationsmittel des Bundes für den Wegfall seiner Finanzierungsanteile im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau auf die Länder soll nach der Koalitionsvereinbarung ein zurückliegender Zeitraum zu Grunde gelegt werden. Die Finanzierungsanteile der Länder ergaben sich aus den jeweiligen Kostenvolumina der Vorhabenanmeldungen der Länder zu den Rahmenplänen für den Hochschulbau. Sie spiegeln insoweit den von den Ländern festgelegten Investitionsbedarf im Hochschulbereich nach Maßgabe länderinterner Entscheidungen wider.

b) Welche Bundesmaßnahmen sollten aus Sicht der Bundesregierung getroffen werden, um die kapazitiven Voraussetzungen für eine Öffnung des Hochschulzugangs zu schaffen und unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen zwischen Bundesländern abzubauen?

Die Bundesregierung begrüßt eine steigende Zahl der Studienberechtigten als Chance, die Innovationskraft zu stärken. Es ist ein zentrales gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Hochschulen, die Leistungsfähigkeit der Hochschulen unter den Bedingungen der demographischen Entwicklung zu sichern. Erste Gespräche zu einem Hochschulpakt 2020 haben Bund und Länder bereits im Januar aufgenommen. Die Festlegung der Inhalte eines Hochschulpakts 2020 wird in den nächsten Monaten von Bund und Ländern gemeinsam erfolgen.

8. a) Inwieweit wird sich die Bundesregierung bei der laut Koalitionsvertrag geplanten Etablierung von Weiterbildung als einer „vierten Säule des Bildungssystems“ an den bestehenden Rahmenregelungen im Hochschulbereich orientieren?

Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgehaltenen Zielsetzung, die Weiterbildung zur Vierten Säule des Bildungssystems auszubauen, wird von der Bundesregierung zügig in Angriff genommen. Geeignete Schritte werden derzeit in Abstimmung mit allen Verantwortlichen geprüft und beraten. Die Rahmenregelungen des Hochschulbereichs bieten nach Auffassung der Bundesregierung keine sinnvolle Orientierung für diese Zielsetzung.

b) Welche verfassungsrechtlichen Regelungen hält die Bundesregierung im Bereich der Weiterbildung für erforderlich, um bundesweit einheitliche Qualitätsstandards in der Weiterbildung zu definieren?

Die Sicherung der Qualität in der Weiterbildung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Die Rechtsverordnung zur Zulassung von Maßnahmen und Trägern der beruflichen Weiterbildung nach SGB III, das Fernunterrichtsschutzgesetz aber auch die freiwilligen Zertifizierungsverfahren wie z. B. nach ISO 9000 oder dem Verbundprojekt „Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung“ (LQW) stellen bereits jetzt bewährte Verfahren zur Sicherung von bundeseinheitlichen Verfahren bzw. Mindeststandards bereit. Gleichzeitig werden die Verbraucherinnen und Verbraucher durch vergleichende Tests der Stiftung Warentest informiert.

Die Bundesregierung fördert diese Klärungsprozesse im Einvernehmen mit den Ländern.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333